



Auskunft:
Betr.oec. Walter Tiefenbacher
T +43 5574 511 24116

Zahl: IVa-321-04-07-267
Bregenz, am 26.09.2018

Betreff: Sicherung des ausreichenden Lebensunterhaltes; Hilfe zum Aufwand für
 Beheizung
 in der Heizperiode 2018/2019; Heizkostenzuschuss

Beilagen: -2- erwähnt

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in den vergangenen Heizperioden wird auch für die kommende Heizperiode ein Heizkostenzuschuss für Personen bzw. Haushalte mit geringem Einkommen gewährt. Die Abwicklung erfolgt wie bisher über die Gemeinden und Bezirkshauptmannschaften.
Abwicklungsmodus:

1. Antragstellung und Ausbezahlung

Der Heizkostenzuschuss kann im Zeitraum vom **Montag, den 22. Oktober 2018** bis **Freitag, den 15. Februar 2019** (Aktionszeitraum) beim Wohnsitzgemeindeamt beantragt werden. Der Antrag ist in Form einer Niederschrift aufzunehmen, wofür das beiliegende Formblatt zu verwenden ist. Der Zuschuss ist nach Möglichkeit sofort auszubezahlen.

Personen (Haushalte), die Unterstützung aus der offenen Mindestsicherung für den Lebensunterhalt oder Wohnbedarf erhalten oder einen solchen Anspruch während des Aktionszeitraumes erwerben, kann von der **Mindestsicherungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft)** auf Antrag – vorbehaltlich der Ausnahmen im folgenden Absatz - einmalig ein Heizkostenzuschuss in Höhe von € 150,- gewährt werden. Bei Nachweis eines höheren Heizaufwandes als es dem im Mindestsicherungssatz enthaltenen Heizkostenanteil zuzüglich des gewährten Heizkostenzuschusses in Höhe von € 150,- entspricht, wird der Zuschuss um bis zu zusätzliche € 120,- erhöht. In Summe gelangen somit höchstens € 270,- zur Auszahlung.

Personen, die in Wohngemeinschaften, Heimen oder ähnlichen Einrichtungen der freien Wohlfahrtsträger untergebracht sind, haben keinen Anspruch auf den Heizkostenzuschuss. Dies betrifft auch Personen, die in Grundversorgungsquartieren (Indikator: Vorliegen einer Benützungsvereinbarung idR von der Caritas der Diözese Feldkirch als Untervermieter) untergebracht sind. Weiters darf bei privaten Wohngemeinschaften der Heizkostenzuschuss nur einmal ausbezahlt werden, allenfalls kann dieser aufgeteilt werden auf die Mitglieder der Wohngemeinschaft.

2. Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen

a) Einkommen

Die Höchstgrenze des monatlichen Nettohaushaltseinkommens

beträgt: aa) bei einer alleinstehenden Person netto € 1.153,--,

bb) bei Ehepaaren, Lebensgemeinschaften oder sonst zwei in einem gemeinsamen Haushalt lebenden erwachsenen, nicht familienbeihilfebeziehenden Personen netto € 1.700,--,

cc) bei einer alleinerziehenden Person mit einem Kind netto € 1.410,-- und

dd) zuzüglich zu bb) und cc) bei jeder weiteren Person im Haushalt (insbesondere Kinder) höchstens netto € 201,-- .

Als Einkommen gelten alle Einkünfte aus selbständiger Arbeit, aus nicht selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft sowie aus Vermietung und Verpachtung. Zum Einkommen zählen somit insbesondere Löhne, Gehälter, Renten, Pensionen, Leistungen aus der Arbeitslosen- und der Krankenversicherung, weiters Wohnbeihilfen, Unterhaltszahlungen jeglicher Art, das Kinderbetreuungsgeld und Lehrlingsentschädigungen sowie Grundwehrdienentgelt bzw Zivildienstentschädigung.

Nicht als Einkommen gelten Familienbeihilfen, Familienzuschüsse, Kinderabsetzbeträge, Studienbeihilfen, Pflegegelder, Zuschüsse im Rahmen der Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung oder bei sonstiger ambulanter Pflege, Opferrenten nach dem Opferfürsorgegesetz sowie Grundrenten für Beschädigte nach dem Kriegsoferversorgungs- und Heeresversorgungsgesetz. Unberücksichtigt zu bleiben haben auch allfällige Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsgehalt) sowie Spesenersätze, Diäten und Kilometergelder. Tatsächlich geleistete Unterhaltszahlungen sind vom Einkommen bis zu einem Betrag von € 142,-- pro Unterhalt empfangender Person in Abzug zu bringen.

Sämtliche Einkommen bzw. zu leistende Unterhaltszahlungen sind durch aktuelle Unterlagen (z.B. Pensionsbezugsabschnitt, Gehaltszettel, Kontoauszug, Wohnbeihilfebestätigung) nachzuweisen.

Härtefälle: In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (z.B. überdurchschnittlich großer Wohnraum, der zu beheizen ist; durch den Bezug der Wohnbeihilfe wird die Einkommensgrenze überschritten; hoher gerechtfertigter Wohnungsaufwand), können die erwähnten **Einkommensgrenzen bis zu einem Ausmaß von höchstens 10 % überschritten** werden. **Diese Regelung kann auch bei Bezieherinnen oder Beziehern einer schweizerischen bzw. liechtensteinischen Pension angewandt werden** (Anm. diese Personen erhalten im Gegensatz zu österreichischen Pensionsbezieherinnen oder Pensionsbeziehern lediglich eine Sonderzahlung). Die Gemeinden werden in diesem Zusammenhang gebeten, über diese „Härteklausel“ **zu informieren und diese anzuwenden**.

Aus der beiliegenden Zusammenstellung ergeben sich jene Einkommensgrenzen, die in der Praxis voraussichtlich am häufigsten vorkommen werden.

b) Vermögen

Die Vermögenssituation bleibt gänzlich außer Betracht.

3. Höhe des Heizkostenzuschusses

Pro Person/Haushalt darf für die gesamte Heizperiode ein Zuschuss in Höhe von einmalig € **270,--** gewährt werden. Auch bei allfälligen Wohnungswechseln während des Aktionszeitraumes ist der Zuschuss nur einmal zu gewähren.

Für Personen, die Anspruch auf Mindestsicherungsleistungen haben, gilt hinsichtlich der Höhe des Zuschusses für den gesamten Aktionszeitraum Punkt 1.

4. Privatwirtschaftsverwaltung / Abwicklung

Die Hilfe erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes und unterliegt keinem Rechtszug.

5. Rückerstattung an die Gemeinde und Bezirkshauptmannschaft

Das Land erstattet der Gemeinde bzw. Bezirkshauptmannschaft die im Rahmen dieser Aktion ausbezahlten Beträge zurück. Dazu ist es erforderlich, dass die jeweilige Stelle dem Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung IVa – Gesellschaft, Soziales und Integration, bis spätestens **Freitag, den 1. März 2019**, die Anzahl der erfolgten Auszahlungen, deren jeweilige Höhe sowie die Gesamtsumme schriftlich bekannt gibt. Die Übermittlung der Niederschriften im Original oder in Kopie ist nicht erforderlich. Im Anschluss an die Aktion erfolgen stichprobenartige Kontrollen nach vorhergehender Ankündigung.

Sollten keine Auszahlungen erfolgt sein, wird um Leermeldung bis spätestens zu diesem Termin gebeten. Im Sinne einer landesweit möglichst einheitlichen Vollziehung dieser Aktion wird um genaue Einhaltung der Richtlinie gebeten.

An dieser Stelle möchten wir Ihnen für Ihr Mitwirken wiederum sehr herzlich danken.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger
Landesregierung


Landesrätin Katharina Wiesflecker

Ergeht an:

1. ZV Gemeinden per E-Mail E-Mail:

2. ZV
Bezirkshauptmannschaften
E-Mail:

3. Vorarlberger
Gemeindeverband
Marktstraße 51
6850 Dornbirn
E-Mail: vbv.gemeindeverband@gemeindehaus.at

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrücke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.